

2. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "dem Generalkommissar oder Generaldirektor, der die in Artikel 93 des Gesetzes erwähnte Generaldirektion leitet" durch die Wörter "dem betreffenden Direktor beziehungsweise dem betreffenden Dienstleiter, der dem Generalkommissar oder einem Generaldirektor unmittelbar untersteht," ersetzt.

3. In Absatz 2 werden die Wörter "bestellt der Generalkommissar auf Vorschlag des in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Generaldirektors" durch die Wörter "bestellt der betreffende Direktor beziehungsweise der betreffende Dienstleiter, der dem Generalkommissar oder einem Generaldirektor unmittelbar untersteht," ersetzt.

4. In Absatz 3 werden die Wörter "Ein vom Generalkommissar bestimmter Sekretär" durch die Wörter "Ein Sekretär, der vom betreffenden Direktor beziehungsweise vom betreffenden Dienstleiter, der dem Generalkommissar oder dem Generaldirektor unmittelbar untersteht, bestimmt worden ist," ersetzt.

Art. 11 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 12 - Die für Inneres beziehungsweise Justiz zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 1. Juli 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/30642]

11 JUILLET 2021. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police en ce qui concerne la sélection et le recrutement des membres du personnel des services de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 11 juillet 2021 modifiant l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police en ce qui concerne la sélection et le recrutement des membres du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 20 juillet 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/30642]

11 JULI 2021. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten inzake de selectie en de rekrutering van de personeelsleden van de politiediensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 11 juli 2021 tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten inzake de selectie en de rekrutering van de personeelsleden van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/30642]

11. JULI 2021 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Auswahl und der Anwerbung von Mitgliedern des Personals der Polizeidienste — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 11. Juli 2021 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Auswahl und der Anwerbung von Mitgliedern des Personals der Polizeidienste.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

11. JULI 2021 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste hinsichtlich der Auswahl und der Anwerbung von Mitgliedern des Personals der Polizeidienste

Die Ministerin des Innern

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol), des Artikels IV.I.18, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Juni 2009, 11. Januar 2019, 30. September 2020 und 11. Juli 2021, des Artikels IV.I.27, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Juni 2009, 11. Januar 2019 und 11. Juli 2021, des Artikels IV.I.29ter, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. Juni 2010 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Januar 2019 und 11. Juli 2021, des Artikels IV.I.30, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2021, des Artikels IV.I.57bis, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009 und abgeändert durch die Königlichen

Erlasse vom 11. Januar 2019 und 11. Juli 2021, des Artikels V.III.5, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Juni 2009 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2021, und des Artikels VII.IV.18, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2021;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (AEPol);

Aufgrund der Stellungnahmen des Generalinspektors der Finanzen vom 13. Juli 2020 und 5. August 2020;

Aufgrund der Stellungnahme des Bürgermeisterates vom 14. Oktober 2020;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 19. November 2020;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Öffentlichen Dienstes vom 18. Dezember 2020;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 470/2 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 2. Februar 2021;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 68.618/2 des Staatsrates vom 15. Februar 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Stellungnahme DA210009 des Organs für die Kontrolle der polizeilichen Informationen vom 10. Mai 2021,

Erlässt:

TITEL 1 - Abänderungsbestimmungen

Artikel 1 - In Artikel IV.1 AEPol, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 28. Juni 2010, wird zwischen dem Wort "2bis" und den Wörtern "und 7" das Wort ", 3bis" eingefügt.

Art. 2 - Artikel IV.2 AEPol wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.2 - Die Auswahlprüfungen für Bewerber um eine Stelle im Einsatzkader können dezentriert organisiert werden.

Unbeschadet von Absatz 1 finden die Auswahlprüfungen immer unter der Verantwortung und der Kontrolle des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei statt."

Art. 3 - Artikel IV.4 AEPol, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 9. Februar 2004, 21. Dezember 2005, 12. März 2009, 30. April 2010 und 16. April 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.4 - Bewerber, mit Ausnahme derjenigen, die in Artikel VII.5 erwähnt sind, fügen ihrer Bewerbungsakte, die anhand eines Standardformulars eingereicht wird, folgende Unterlagen bei:

1. die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnte Kopie,
2. wenn Bewerber an ihrer körperlichen Verfassung zweifeln, ein ärztliches Attest, das ihnen erlaubt, an der in Artikel IV.I.15 Nr. 3 RSPol erwähnten Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung teilzunehmen,
3. die Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie vor Beginn des Ausbildungslehrgangs, für den sie sich eingeschrieben haben, das in Artikel 12 Absatz 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnte Diplom oder Studienzeugnis besitzen oder besitzen können.

Das in Absatz 1 erwähnte Standardformular wird Bewerbern auf formlosen Antrag kostenlos zur Verfügung gestellt.

Gemäß den vom Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei bestimmten Modalitäten werden Bewerber um die Stelle als Polizeiinspektor-Anwärter vorher informiert über die Tragweite:

- der Artikel XI.III.28, XI.III.28bis, XI.III.28ter, XI.III.29 und XI.III.30 RSPol und der Anlage 18 RSPol,
- von Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 20. November 2001 zur Bestimmung der Modalitäten über die Mobilität des Personals der Polizeidienste,
- der Artikel in Teil VI Titel II Kapitel I Abschnitt 1 RSPol."

Art. 4 - Artikel IV.5 AEPol, ersetzt durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, wird wie folgt abgeändert:

a) Die Wörter "Artikel IV.I.15 Absatz 1 Nr. 1" werden jedes Mal durch die Wörter "Artikel IV.I.15 Nr. 1" ersetzt.

b) [Abänderung des niederländischen Textes]

c) In § 4 werden die Wörter "Direktor der Direktion" durch die Wörter "Leiter des Dienstes" ersetzt.

Art. 5 - In Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 AEPol wird Unterabschnitt 3, der durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010 eingefügt worden ist und die Artikel IV.6 bis IV.6sexies umfasst, wie folgt ersetzt:

"Unterabschnitt 3 - Beurteilung der Persönlichkeit

Art. IV.6 - Durch die in Artikel IV.I.15 Nr. 2 RSPol erwähnte Persönlichkeitsprüfung werden die in Anlage 4 aufgenommenen Kompetenzen beurteilt; sie umfasst mindestens folgende Unterprüfungen:

1. einen biografischen Fragebogen,
2. ein halbstrukturiertes Interview mit einem qualifizierten Mitglied des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei,
3. andere Auswahltechniken und -prüfungen, durch die die Persönlichkeit bewertet wird.

Ein anderes qualifiziertes Mitglied des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei kann während des Interviews stichprobenartig als Beobachter anwesend sein.

Die Einheitlichkeit der Prüfung wird durch ein standardisiertes Protokoll gewährleistet.

Der Inhalt der Unterprüfungen ist je nach Kader, um den der betreffende Bewerber sich bewirbt, verschieden.

Am Ende der in Artikel IV.I.15 Nr. 2 RSPol erwähnten Prüfung gibt ein qualifiziertes Mitglied des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei, das vom Leiter dieses Dienstes bestimmt wird, für jeden Bewerber eine der folgenden Bewertungen ab:

1. Der Bewerber besitzt die Persönlichkeitsmerkmale, die es ihm ermöglichen, ein Amt bei der Polizei auszuüben.
2. Der Bewerber besitzt das Potenzial, Persönlichkeitsmerkmale zu entwickeln, die es ihm ermöglichen, ein Amt bei der Polizei auszuüben.
3. Der Bewerber besitzt zurzeit nicht die Persönlichkeitsmerkmale, die es ihm ermöglichen, ein Amt bei der Polizei auszuüben.

Bevor das Personalmitglied als qualifiziertes Mitglied bestellt werden kann, muss es eine Ausbildung erfolgreich absolvieren, deren Programm vom Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei festgelegt wird.

Um die Bestellung als qualifiziertes Mitglied beizubehalten, muss das Personalmitglied die vom Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei unter Einhaltung der Richtlinien des Ministers festgelegten Bedingungen erfüllen.“

Art. 6 - In Artikel IV.7 AEPol, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, werden die Wörter "Absatz 1" aufgehoben.

Art. 7 - In Artikel IV.8 AEPol, ersetzt durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, wird Absatz 4 aufgehoben.

Art. 8 - In Artikel IV.8bis Absatz 1 AEPol, eingefügt durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, werden die Wörter "Direktor der Direktion" durch die Wörter "Leiter des Dienstes" ersetzt.

Art. 9 - Artikel IV.8ter AEPol, eingefügt durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, wird wie folgt ersetzt:
"Art. IV.8ter - Auf der Grundlage des Hindernislaufs gibt der Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei für jeden Bewerber eine der folgenden Bewertungen ab:

1. Der Bewerber besitzt die körperlichen Merkmale, die es ihm ermöglichen, ein Amt bei der Polizei auszuüben.
2. Der Bewerber besitzt das Potenzial, körperliche Merkmale zu entwickeln, die es ihm ermöglichen, ein Amt bei der Polizei auszuüben.
3. Der Bewerber besitzt zurzeit nicht die körperlichen Merkmale, die es ihm ermöglichen, ein Amt bei der Polizei auszuüben.

Der Bewerber kann den Hindernislauf innerhalb des Jahres nach Kenntnisnahme der in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Bewertung erneut ablegen. Zwischen dem ersten Versuch und der Wiederholungsprüfung muss eine Wartezeit von zwei Monaten eingehalten werden.

Im Rahmen der in Absatz 2 erwähnten erneuten Ablegung des Hindernislaufs kann der Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei entweder die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Bewertung bestätigen oder die in Absatz 1 Nr. 1 oder in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Bewertung abgeben.“

Art. 10 - Artikel IV.9 AEPol, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, wird wie folgt ersetzt:

"Art. IV.9 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter:

1. "geeignet": Der Bewerber eignet sich für ein Amt bei der Polizei,
2. "zeitweilig ungeeignet": Der Bewerber kommt zurzeit aus medizinischen Gründen nicht für ein Amt bei der Polizei in Frage. Der Bewerber kann jedoch nicht aufgrund der bei der Prüfung der medizinischen Eignung festgestellten Anomalien definitiv hiervon ausgeschlossen werden,
3. "ungeeignet": Der Bewerber kommt aus medizinischen Gründen nicht für ein Amt bei der Polizei in Frage.

§ 2 - Sobald der Bewerber das Minimum für die in Artikel IV.I.15 Nr. 1 und 2 RSPol erwähnten Auswahlprüfungen und für den in Artikel IV.8 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten körperlichen Teil erreicht hat, werden die in Artikel IV.8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und b) erwähnten Untersuchungen und Analysen durchgeführt.

Auf der Grundlage der Anamnese, der klinischen und technischen Angaben sowie eines medizinischen Fragebogens befindet ein vom Direktor der internen Direktion für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz der föderalen Polizei bestimmter Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt einen Bewerber um ein Polizeiamt in medizinischer Hinsicht entweder:

1. für geeignet,
2. für zeitweilig ungeeignet,
3. für ungeeignet.

Der in Absatz 2 erwähnte medizinische Fragebogen wird auf Ersuchen des Bewerbers von seinem behandelnden Arzt ausgefüllt. Der Bewerber übermittelt dem Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt den ausgefüllten medizinischen Fragebogen, sobald er das Minimum für die in Artikel IV.I.15 Nr. 1 und 2 RSPol erwähnten Auswahlprüfungen und für den in Artikel IV.8 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten körperlichen Teil erreicht hat.

Der Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt schickt dem Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei den in Absatz 2 erwähnten Befund innerhalb von drei Werktagen nach dem Datum dieses Befundes unter Wahrung des Arztgeheimnisses zu.

Der Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt schickt dem Bewerber den in Absatz 2 erwähnten Befund innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum dieses Befundes zu. Der für zeitweilig oder definitiv ungeeignet befundene Bewerber wird schriftlich über die Gründe seiner Nichteignung informiert.“

Art. 11 - Artikel IV.10 AEPol, eingefügt durch den Ministeriellen Erlass vom 28. Juni 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Der Bewerber um eine Stelle als Polizeibediensteter oder der Bewerber um eine Stelle als Polizeiinspektor wird von den in Artikel IV.5 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Unterprüfungen befreit, wenn er im Rahmen eines vorhergehenden Auswahlverfahrens für mindestens denselben Kader für jede der folgenden Unterprüfungen das Minimum erreicht hat:

1. Bestimmung des Potenzials des Bewerbers, an der Grundausbildung teilzunehmen,
2. Bewertung der Kenntnis und der Beherrschung der Sprache, in der die Auswahlprüfungen, für die der Bewerber sich eingeschrieben hat, organisiert werden.“

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Der Bewerber um eine Stelle als Polizeihauptinspektor mit Sonderspezialisierung oder mit Spezialisierung als Polizeiassistent wird von den in Artikel IV.5 § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Unterprüfungen befreit, wenn er im Rahmen eines vorhergehenden Auswahlverfahrens für mindestens denselben Kader für jede der folgenden Unterprüfungen das Minimum erreicht hat:

1. Bestimmung des Potenzials des Bewerbers, an der Grundausbildung teilzunehmen,
2. Bewertung der Kenntnis und der Beherrschung der Sprache, in der die Auswahlprüfungen, für die der Bewerber sich eingeschrieben hat, organisiert werden.“

3. Absatz 6 wird aufgehoben.

Art. 12 - In Artikel IV.12 AEPol, eingefügt durch den Ministeriellen Erlass vom 28. Juni 2010, wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 13 - Artikel IV.13 AEPol, eingefügt durch den Ministeriellen Erlass vom 28. Juni 2010, wird wie folgt ersetzt:

“Art. IV.13 - Bewerber, die das Minimum für die in Artikel IV.I.15 Nr. 3 RSPol erwähnte Prüfung der körperlichen und medizinischen Eignung nicht erreichen und diese innerhalb eines Jahres, gerechnet ab der Notifizierung ihres Nichtbestehens, erneut ablegen, werden von dem in Artikel IV.8 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten körperlichen Teil befreit, wenn der Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei eine der in Artikel IV.8ter Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Bewertungen abgegeben hat.”

Art. 14 - In Titel IV Kapitel I AEPol wird Abschnitt 3, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 24. Oktober 2008 und 30. April 2010, der die Artikel IV.14 bis IV.21 umfasst, wie folgt ersetzt:

“ABSCHNITT 3 - LEUMUNDSUNTERSUCHUNG IM RAHMEN EINER AUSWAHL FÜR EINE STELLE DES EINSATZKADERS

Art. IV.14 - Die in Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnte Leumundsuntersuchung wird vom Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des betreffenden Bewerbers, das die für die Untersuchung nützlichen Auskünfte sammeln kann, und von der Sektion Screening des Dienstes Interne Funktionsweise des Generalkommissariats der föderalen Polizei durchgeführt.

Art. IV.15 - Der Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei fordert die Sektion Screening des Dienstes Interne Funktionsweise des Generalkommissariats der föderalen Polizei und das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des betreffenden Bewerbers unverzüglich auf, die Leumundsuntersuchung vorzunehmen.

Der Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei informiert die Sektion Screening des Dienstes Interne Funktionsweise des Generalkommissariats der föderalen Polizei und das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers über die Frist, innerhalb deren die Leumundsuntersuchung abgeschlossen sein muss.

Art. IV.16 - Die Sektion Screening des Dienstes Interne Funktionsweise des Generalkommissariats der föderalen Polizei und das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des betreffenden Bewerbers sammeln über den Bewerber ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr durch Abfrage der Datenbanken folgende, in Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnte aktualisierte Daten:

1. chronologische Übersicht über die Wohnsitze laut Nationalregister,
2. aus dem zentralen Strafregister zu ersehende Verurteilungen,
3. gerichtliche Vergangenheit bei den Staatsanwaltschaften der Gerichtsbezirke des Wohnsitzes für die letzten zehn Jahre mit Vermerk der Beschuldigungen und deren Folgen,
4. Vorleben, das in den verschiedenen Dateien der validierten Informationen, über die die Polizeidienste verfügen, aufgenommen ist.

Die Sektion Screening des Dienstes Interne Funktionsweise des Generalkommissariats der föderalen Polizei überprüft die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 erwähnten Daten und sammelt die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c), e) und f) des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnten Daten.

Das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers überprüft die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Daten und sammelt die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d) des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnten Daten.

Die Sektion Screening des Dienstes Interne Funktionsweise des Generalkommissariats der föderalen Polizei und das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers übermitteln der in Artikel IV.I.18 RSPol erwähnten Leumundskommission die in Absatz 1 erwähnten Daten.

Bei der Leumundsuntersuchung wird die Einsichtnahme in das Strafregister des Bewerbers ausdrücklich erwähnt. Ein Auszug wird nur bei einer Vorbestrafung beigelegt.

In Abweichung von Absatz 5 werden gelöschte Verurteilungen nicht aufgeführt.

Art. IV.17 - Das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des betreffenden Bewerbers geht auf Verlangen des Leiters des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei zu der in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnten Untersuchung des Umfelds und des Vorlebens über, bei der:

1. andere als die in Artikel IV.16 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Verurteilungen ermittelt werden können, die wegen Taten, die für die angestrebte Funktion relevant sind, von Gerichtshöfen und Gerichten ausgesprochen worden sind,
2. ein Gespräch mit dem Bewerber unter anderem über sein Umfeld stattfindet.

Sobald die in Absatz 1 erwähnte Untersuchung des Umfelds und des Vorlebens abgeschlossen ist, erstellt der Korpschef des Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers einen Bericht mit einer mit Gründen versehenen Stellungnahme über die tadellose Führung und die Risikofaktoren des Bewerbers, wie in Artikel 12 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnt.

Der Korpschef des Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers übermitteln der in Artikel IV.I.18 RSPol erwähnten Leumundskommission daraufhin die mit Gründen versehene Stellungnahme.”

Art. 15 - In Titel IV Kapitel I AEPol wird ein Abschnitt 3bis, der die Artikel IV.18 bis IV.21 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“ABSCHNITT 3BIS - LEUMUNDSUNTERSUCHUNG IM RAHMEN EINER AUSWAHL FÜR EINE STELLE DES VERWALTUNGS- UND LOGISTIKKADERS

Art. IV.18 - Die in Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnte Leumundsuntersuchung wird vom Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des betreffenden Bewerbers, das die für die Untersuchung nützlichen Auskünfte sammeln kann, und von der Sektion Screening des Dienstes Interne Funktionsweise des Generalkommissariats der föderalen Polizei durchgeführt.

Art. IV.19 - Bei Stellen bei der föderalen Polizei oder Stellen in einem Korps der lokalen Polizei, für die auf der Grundlage von Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 besondere Anforderungen in Bezug auf die Integrität auferlegt werden, fordert der Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei die Sektion Screening des Dienstes Interne Funktionsweise des Generalkommissariats der föderalen Polizei und das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des betreffenden Bewerbers auf, die Leumundsuntersuchung vorzunehmen.

Bei anderen Stellen bei einem Korps der lokalen Polizei fordert der Korpschef des anwerbenden Korps die Sektion Screening des Dienstes Interne Funktionsweise des Generalkommissariats der föderalen Polizei und das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers auf, die Leumundsuntersuchung vorzunehmen.

Der Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei beziehungsweise das anwerbende Korps informiert die Sektion Screening des Dienstes Interne Funktionsweise des Generalkommissariats der föderalen Polizei und das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers über die Frist, innerhalb deren die Leumundsuntersuchung abgeschlossen sein muss.

Art. IV.20 - Die Sektion Screening des Dienstes Interne Funktionsweise des Generalkommissariats der föderalen Polizei und das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des betreffenden Bewerbers sammeln über den Bewerber ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr durch Abfrage der Datenbanken folgende, in Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnte aktualisierte Daten:

1. chronologische Übersicht über die Wohnsitze laut Nationalregister,
2. aus dem zentralen Strafregister zu ersehende Verurteilungen,
3. gerichtliche Vergangenheit bei den Staatsanwaltschaften der Gerichtsbezirke des Wohnsitzes für die letzten zehn Jahre mit Vermerk der Beschuldigungen und deren Folgen,
4. Vorleben, das in den verschiedenen Dateien der validierten Informationen, über die die Polizeidienste verfügen, aufgenommen ist.

Die Sektion Screening des Dienstes Interne Funktionsweise des Generalkommissariats der föderalen Polizei überprüft die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 erwähnten Daten und sammelt die in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe *c)*, *e)* und *f)* des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnten Daten.

Das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers überprüft die in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Daten und sammelt die in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe *d)* des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnten Daten.

Die Sektion Screening des Dienstes Interne Funktionsweise des Generalkommissariats der föderalen Polizei und das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers übermitteln dem Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei beziehungsweise dem Korpschef des anwerbenden Korps die in Absatz 1 erwähnten Daten.

Bei der Leumundsuntersuchung wird die Einsichtnahme in das Strafregister des Bewerbers ausdrücklich erwähnt. Ein Auszug wird nur bei einer Vorbestrafung beigefügt.

In Abweichung von Absatz 5 werden gelöschte Verurteilungen nicht aufgeführt.

Art. IV.21 - Das Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des betreffenden Bewerbers geht auf Verlangen des Leiters des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei beziehungsweise des Korpschefs des anwerbenden Korps zu der in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe *b)* des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnten Untersuchung des Umfelds und des Vorlebens über, bei der:

1. andere als die in Artikel IV.20 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Verurteilungen ermittelt werden können, die wegen Taten, die für die angestrebte Funktion relevant sind, von Gerichtshöfen und Gerichten ausgesprochen worden sind,
2. ein Gespräch mit dem Bewerber unter anderem über sein Umfeld stattfindet.

Sobald die in Absatz 1 erwähnte Untersuchung des Umfelds und des Vorlebens abgeschlossen ist, erstellt der Korpschef des Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers einen Bericht mit einer mit Gründen versehenen Stellungnahme über die tadellose Führung und die Risikofaktoren des Bewerbers, wie in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnt.

Der Korpschef des Korps der lokalen Polizei des Wohnsitzes des Bewerbers übermittelt dem Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei beziehungsweise dem Korpschef des anwerbenden Korps daraufhin die mit Gründen versehene Stellungnahme.“

Art. 16 - Artikel IV.22 AEPol, ersetzt durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, wird wie folgt ersetzt:

“Art. IV.22 - Die in Artikel IV.I.17 RSPol erwähnte Prüfungsberatungskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Generaldirektor der Generaldirektion des Ressourcenmanagements und der Information der föderalen Polizei oder einem von ihm bestimmten Personalmitglied, dem Vorsitzenden,
2. einem vom Ständigen Ausschuss für die lokale Polizei bestimmten Mitglied des Personals der lokalen Polizei,
3. einem vom Generaldirektor der Generaldirektion des Ressourcenmanagements und der Information bestimmten Mitglied des Personals der föderalen Polizei.

Die Prüfungsberatungskommission kann nur rechtsgültig tagen und beschließen, wenn sie so zusammengesetzt ist, dass jedes Geschlecht durch mindestens eine Person vertreten ist.

Die Prüfungsberatungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Die Prüfungsberatungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit.

Bevor das Personalmitglied als Mitglied der Prüfungsberatungskommission bestellt werden kann, muss es eine Ausbildung erfolgreich absolvieren, deren Programm vom Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei festgelegt wird.

Um die Bestellung als Mitglied der Prüfungsberatungskommission beizubehalten, muss das Personalmitglied die Bedingungen erfüllen, die vom Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei unter Einhaltung der Richtlinien des Ministers festgelegt werden.“

Art. 17 - In Artikel IV.23 AEPol, ersetzt durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

“Nachdem der Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei den in Artikel IV.I.24 Absatz 1 RSPol erwähnten Beschluss gefasst hat, erstellt er auf der Grundlage der Ergebnisse bei den in Artikel IV.I.15 Nr. 1 bis 3 erwähnten Auswahlprüfungen einen Bewertungsbericht über den betreffenden Bewerber.“

Art. 18 - In Artikel IV.28 AEPol, ersetzt durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, werden die Wörter “Absatz 1” aufgehoben.

Art. 19 - In Artikel IV.29 AEPol, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, werden die Wörter “Absatz 1” aufgehoben.

Art. 20 - Artikel IV.30 AEPol, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, wird wie folgt ersetzt:

“Art. IV.30 - Das Minimum für die in Artikel IV.I.15 Nr. 3 RSPol erwähnte Prüfung erreichen Bewerber, für die der Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei die in Artikel IV.8ter Absatz 1 Nr. 1 oder 2 erwähnte Bewertung abgibt und der Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt den in Artikel IV.9 § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Befund erteilt.“

Art. 21 - In Titel IV Kapitel I AEPol wird Abschnitt 6, aufgehoben durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

“ABSCHNITT 6 - AUSWAHLKOMMISSION

Art. IV.31 - Die in Artikel IV.I.30 Absatz 5 RSPol erwähnte Auswahlkommission umfasst höchstens fünf Mitglieder und ist so zusammengesetzt, dass sie einschließlich des Vorsitzenden eine ungerade Anzahl Mitglieder zählt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder, Beisitzer genannt, werden in Bezug auf die lokale Polizei von der Ernennungsbehörde beziehungsweise in Bezug auf die föderale Polizei vom betreffenden Direktor oder vom betreffenden Dienstleiter, der dem Generalkommissar oder einem Generaldirektor unmittelbar untersteht, bestellt, wobei:

1. die betreffenden Personen eine für den Auftrag der Auswahlkommission relevante Berufserfahrung nachweisen müssen,
2. die Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission mindestens den Dienstgrad, der der zu vergebenden Stelle entspricht, innehat,
3. die Kommission nur rechtsgültig tagen und beschließen kann, wenn sie so zusammengesetzt ist, dass jedes Geschlecht durch mindestens eine Person vertreten ist.

Im Rahmen von Absatz 2 Nr. 2 gibt es eine Gleichwertigkeit zwischen:

- den Dienstgraden des Kadern der Polizeibediensteten, des Kadern der Sicherungsbediensteten der Polizei und den Dienstgraden der Stufe D,
- den Dienstgraden des Personals im einfachen Dienst, des Kadern der Sicherheitsassistenten der Polizei und den Dienstgraden der Stufe C,
- den Dienstgraden des Personals im mittleren Dienst und den Dienstgraden der Stufe B,
- den Dienstgraden des Offizierskadern, mit Ausnahme des Dienstgrades des Polizeihauptkommissars, und den Dienstgraden der Stufe A der Klasse 1 und 2,
- dem Dienstgrad des Polizeihauptkommissars und den Dienstgraden der Stufe A mit mindestens Klasse 3.

Ein vom Vorsitzenden bestimmter Sekretär kann der Auswahlkommission beistehen.

Art. IV.31bis - § 1 - Bewerber, die meinen, gegen den Vorsitzenden oder einen Beisitzer der in Artikel IV.31 erwähnten Auswahlkommission einen Ablehnungsgrund im Sinne von Artikel 828 des Gerichtsgesetzbuches geltend machen zu können, oder die meinen, der Vorsitzende oder ein Beisitzer dieser Auswahlkommission könne sie nicht unparteiisch beurteilen, müssen den Vorsitzenden beziehungsweise den betreffenden Beisitzer vor dem Stichtag für die Einreichung der Bewerbungen ablehnen.

Die Ablehnung muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit durch einen mit Gründen versehenen Antrag in Bezug auf die lokale Polizei bei der Ernennungsbehörde beziehungsweise in Bezug auf die föderale Polizei beim betreffenden Direktor oder beim betreffenden Dienstleiter, der dem Generalkommissar oder einem Generaldirektor unmittelbar untersteht, beantragt werden.

Die in Absatz 2 erwähnte Behörde befindet über die Ablehnungsgründe und ersetzt gegebenenfalls den abgelehnten Vorsitzenden oder Beisitzer durch einen Stellvertreter, der den für den abgelehnten Vorsitzenden oder Beisitzer geltenden Bestellungsbedingungen genügt. Der abgelehnte Vorsitzende beziehungsweise Beisitzer und der betreffende Bewerber werden von diesem mit Gründen versehenen Beschluss in Kenntnis gesetzt.

§ 2 - Ist der Vorsitzende oder ein Beisitzer der Auswahlkommission der Meinung, dass ein oder mehrere Bewerber gegen ihn einen Ablehnungsgrund im Sinne von Artikel 828 des Gerichtsgesetzbuches geltend machen können oder dass es ihm unmöglich ist, den Bewerber unparteiisch zu beurteilen, oder bewirbt er sich selbst um die zu vergebende Stelle, setzt er in Bezug auf die lokale Polizei die Ernennungsbehörde beziehungsweise in Bezug auf die föderale Polizei den betreffenden Direktor oder den betreffenden Dienstleiter, der dem Generalkommissar oder einem Generaldirektor unmittelbar untersteht, davon in Kenntnis.

Die in Absatz 1 erwähnte Behörde beschließt und handelt gemäß § 1 Absatz 3.

Art. IV.31ter - Die Mitglieder der Auswahlkommission, die keine Personalmitglieder sind, erhalten für ihre Tätigkeiten in der Auswahlkommission ein Anwesenheitsgeld, dessen Betrag pro geleistete Stunde 1/1850 des Gehalts eines Mitglieds des Personals des föderalen öffentlichen Dienstes der Klasse A5 entspricht, das nach der höchsten Stufe der Gehaltstabelle A53 im föderalen öffentlichen Dienst besoldet wird.

Die in Absatz 1 erwähnten Mitglieder haben zudem Anrecht auf Entschädigungen für Fahrt- und Aufenthaltskosten gemäß den Bestimmungen, die auf das Personal der föderalen öffentlichen Dienste Anwendung finden. Zu diesem Zweck werden sie Mitgliedern des Personals des föderalen öffentlichen Dienstes der Klasse A5 gleichgestellt, die nach der höchsten Stufe der Gehaltstabelle A53 im föderalen öffentlichen Dienst besoldet werden."

Art. 22 - Artikel IV.32 AEPol, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "die Direktion der Mobilität und der Laufbahnverwaltung" durch die Wörter "der Dienst Laufbahnverwaltung bei der Direktion des Personals" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter "die Direktion" durch die Wörter "der Dienst" ersetzt.

Art. 23 - In Artikel IV.33 AEPol werden die Wörter "der Ausbildung" durch die Wörter "des Personals" ersetzt.

Art. 24 - In Artikel IV.34 AEPol werden die Wörter "des Personals" durch die Wörter "des Ressourcenmanagements und der Information" ersetzt.

Art. 25 - Die Überschrift von Titel V AEPol wird wie folgt ersetzt:

"TITEL V - PROBEZEIT UND ERNENNUNG".

Art. 26 - In Titel V AEPol wird ein Kapitel IV, das die Artikel V.10 bis V.12 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"KAPITEL IV - Auswahlkommission

Art. V.10 - Die in Artikel V.III.5 Absatz 2 RSPol erwähnte Auswahlkommission umfasst höchstens fünf Mitglieder und ist so zusammengesetzt, dass sie einschließlich des Vorsitzenden eine ungerade Anzahl Mitglieder zählt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder, Beisitzer genannt, werden in Bezug auf die lokale Polizei von der Ernennungsbehörde beziehungsweise in Bezug auf die föderale Polizei vom betreffenden Direktor oder vom betreffenden Dienstleiter, der dem Generalkommissar oder einem Generaldirektor unmittelbar untersteht, bestellt, wobei:

1. die betreffenden Personen eine für den Auftrag der Auswahlkommission relevante Berufserfahrung nachweisen müssen,
2. die Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission mindestens den Dienstgrad, der der zu vergebenden Stelle entspricht, innehat,
3. die Kommission nur rechtsgültig tagen und beschließen kann, wenn sie so zusammengesetzt ist, dass jedes Geschlecht durch mindestens eine Person vertreten ist.

Im Rahmen von Absatz 2 Nr. 2 gibt es eine Gleichwertigkeit zwischen:

- den Dienstgraden des Kadern der Polizeibediensteten, des Kadern der Sicherheitsbediensteten der Polizei und den Dienstgraden der Stufe D,
- den Dienstgraden des Personals im einfachen Dienst, des Kadern der Sicherheitsassistenten der Polizei und den Dienstgraden der Stufe C,
- den Dienstgraden des Personals im mittleren Dienst und den Dienstgraden der Stufe B,
- den Dienstgraden des Offizierskadern, mit Ausnahme des Dienstgrades des Polizeihauptkommissars, und den Dienstgraden der Stufe A der Klasse 1 und 2,
- dem Dienstgrad des Polizeihauptkommissars und den Dienstgraden der Stufe A mit mindestens Klasse 3.

Ein vom Vorsitzenden bestimmter Sekretär kann der Auswahlkommission beistehen.

Art. V.11 - § 1 - Bewerber, die meinen, gegen den Vorsitzenden oder einen Beisitzer der in Artikel V.10 erwähnten Auswahlkommission einen Ablehnungsgrund im Sinne von Artikel 828 des Gerichtsgesetzbuches geltend machen zu können, oder die meinen, der Vorsitzende oder ein Beisitzer dieser Auswahlkommission könne sie nicht unparteiisch beurteilen, müssen den Vorsitzenden beziehungsweise den betreffenden Beisitzer vor dem Stichtag für die Einreichung der Bewerbungen ablehnen.

Die Ablehnung muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit durch einen mit Gründen versehenen Antrag in Bezug auf die lokale Polizei bei der Ernennungsbehörde beziehungsweise in Bezug auf die föderale Polizei beim betreffenden Direktor oder beim betreffenden Dienstleiter, der dem Generalkommissar oder einem Generaldirektor unmittelbar untersteht, beantragt werden.

Die in Absatz 2 erwähnte Behörde befindet über die Ablehnungsgründe und ersetzt gegebenenfalls den abgelehnten Vorsitzenden oder Beisitzer durch einen Stellvertreter, der den für den abgelehnten Vorsitzenden oder Beisitzer geltenden Beststellungsbedingungen genügt. Der abgelehnte Vorsitzende beziehungsweise Beisitzer und der betreffende Bewerber werden von diesem mit Gründen versehenen Beschluss in Kenntnis gesetzt.

§ 2 - Ist der Vorsitzende oder ein Beisitzer der Auswahlkommission der Meinung, dass ein oder mehrere Bewerber gegen ihn einen Ablehnungsgrund im Sinne von Artikel 828 des Gerichtsgesetzbuches geltend machen können oder dass es ihm unmöglich ist, den Bewerber unparteiisch zu beurteilen, oder bewirbt er sich selbst um die zu vergebende Stelle, setzt er in Bezug auf die lokale Polizei die Ernennungsbehörde beziehungsweise in Bezug auf die föderale Polizei den betreffenden Direktor oder den betreffenden Dienstleiter, der dem Generalkommissar oder einem Generaldirektor unmittelbar untersteht, davon in Kenntnis.

Die in Absatz 1 erwähnte Behörde beschließt und handelt gemäß § 1 Absatz 3.

Art. V.12 - Die Mitglieder der Auswahlkommission, die keine Personalmitglieder sind, erhalten für ihre Tätigkeiten in der Auswahlkommission ein Anwesenheitsgeld, dessen Betrag pro geleistete Stunde 1/1850 des Gehalts eines Mitglieds des Personals des föderalen öffentlichen Dienstes der Klasse A5 entspricht, das nach der höchsten Stufe der Gehaltstabelle A53 im föderalen öffentlichen Dienst besoldet wird.

Die in Absatz 1 erwähnten Mitglieder haben zudem Anrecht auf Entschädigungen für Fahrt- und Aufenthaltskosten gemäß den Bestimmungen, die auf das Personal der föderalen öffentlichen Dienste Anwendung finden. Zu diesem Zweck werden sie Mitgliedern des Personals des föderalen öffentlichen Dienstes der Klasse A5 gleichgestellt, die nach der höchsten Stufe der Gehaltstabelle A53 im föderalen öffentlichen Dienst besoldet werden."

Art. 27 - In Artikel VII.5 AEPol werden die Wörter "Artikel VII.II.8 Nr. 1, 3 und 4 RSPol" durch die Wörter "Artikel 39 Nr. 1 und 3 bis 6 des Gesetzes vom 26. April 2002" ersetzt.

Art. 28 - In Artikel VII.6 § 3 AEPol, ersetzt durch den Ministeriellen Erlass vom 2. April 2004, werden die Wörter "Direktor der Direktion" durch die Wörter "Leiter des Dienstes" ersetzt.

Art. 29 - In Artikel VII.8 AEPol, ersetzt durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"Nachdem der Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei den in Artikel VII.II.19*bis* oder in Artikel VII.II.20 RSPol erwähnten Beschluss gefasst hat, erstellt er auf der Grundlage der Ergebnisse bei den Auswahlprüfungen einen Bewertungsbericht über den betreffenden Bewerber."

Art. 30 - In den Artikeln VII.9 und VII.10 AEPol werden die Wörter "die Direktion" und die Wörter "von der Direktion" durch die Wörter "der Dienst" beziehungsweise die Wörter "vom Dienst" ersetzt.

Art. 31 - Artikel VII.12 AEPol wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Artikel VII.IV.9 Nr. 2 RSPol" werden durch die Wörter "Artikel 44 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 2002" ersetzt.

2. Die Wörter "Artikel VII.IV.9 Nr. 1, 3 und 4 RSPol" werden durch die Wörter "Artikel 44 Nr. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes vom 26. April 2002" ersetzt.

Art. 32 - In Artikel VII.13 AEPol werden die Wörter "Die Direktion" durch die Wörter "Der Dienst" ersetzt.

Art. 33 - In Artikel VII.15 Absatz 3 AEPol, eingefügt durch den Ministeriellen Erlass vom 2. April 2004, werden die Wörter "Artikel VII.IV.8 RSPol" durch die Wörter "Artikel 43 des Gesetzes vom 26. April 2002" ersetzt.

Art. 34 - In Artikel VII.16 AEPol, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 2. April 2004, werden die Wörter "einer Persönlichkeitsprüfung, einer berufsbezogenen Prüfung und einem Auswahlgespräch vor der in Artikel VII.IV.18 Nr. 3 RSPol erwähnten Auswahlkommission, nachstehend Auswahlkommission genannt" durch die Wörter "einer berufsbezogenen Prüfung und einer Persönlichkeitsprüfung" ersetzt.

Art. 35 - Artikel VII.16*bis* AEPol, eingefügt durch den Ministeriellen Erlass vom 30. April 2010, wird wie folgt ersetzt:

"Art. VII.16*bis* - Im Rahmen der in Artikel VII.16 erwähnten Persönlichkeitsprüfung wird für Mitglieder der lokalen Polizei die Stellungnahme des Korpschefs beziehungsweise für Mitglieder der föderalen Polizei die Stellungnahme des betreffenden Direktors oder des betreffenden Dienstleiters berücksichtigt. Zur Einholung dieser Stellungnahme erstellt der Dienst der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei ein Standardformular."

Art. 36 - Artikel VII.18 AEPol wird aufgehoben.

Art. 37 - Artikel VII.19 AEPol, ersetzt durch den Ministeriellen Erlass vom 2. April 2004, wird wie folgt ersetzt:

"Art. VII.19 - § 1 - Der Leiter des Dienstes der Anwerbung und der Auswahl der föderalen Polizei informiert die Bewerber schriftlich über ihre Ergebnisse für die in Artikel VII.17 erwähnte berufsbezogene Prüfung, bevor gegebenenfalls die Persönlichkeitsprüfung abgelegt werden kann.

§ 2 - Die in Artikel VII.17 erwähnte berufsbezogene Prüfung führt zu einer Einstufung, auf deren Grundlage die Bewerber, deren Ergebnisse über dem Mittelwert der Bezugsbevölkerung oder weniger als eine Standardabweichung unter diesem Mittelwert liegen, gegebenenfalls zur Persönlichkeitsprüfung eingeladen werden.

Bei gleichwertigen Ergebnissen werden die Bewerber gemäß Artikel II.I.7 RSPol eingestuft."

Art. 38 - In Titel VII Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 AEPol wird ein Artikel VII.19/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. VII.19/1 - Die in Artikel IV.I.17 RSPol erwähnte Prüfungsberatungskommission teilt die Bewerber um die Beförderung durch Aufsteigen in die Stufe A oder B auf der Grundlage der Prüfung im Wettbewerbsverfahren in drei Gruppen ein: "sehr geeignet", "geeignet" oder "ungeeignet".

Ist die in Artikel 43 des Gesetzes vom 26. April 2002 erwähnte Anzahl Bewerber um die Beförderung durch Aufsteigen in die Stufe A oder B in der Gruppe "sehr geeignet" erreicht, schließt die Prüfungsberatungskommission die Prüfung im Wettbewerbsverfahren ab."

Art. 39 - In Titel VII Kapitel II Abschnitt 2 AEPol wird Unterabschnitt 5, der die Artikel VII.20 und VII.21 umfasst, aufgehoben.

TITEL 2 - Schlussbestimmung

Art. 40 - Der Minister legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses fest.

Brüssel, den 11. Juli 2021

A. VERLINDEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI, TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

[C - 2022/42959]

8 JANVIER 2023. — Arrêté royal rendant obligatoire la convention collective de travail du 23 décembre 2021, conclue au sein de la Commission paritaire de l'industrie du gaz et de l'électricité, relative aux pensions complémentaires en régime de rente de type "prestations définies" pour les membres du personnel auxquels s'applique la convention collective de travail du 2 décembre 2004 relative à la garantie des droits des travailleurs de la branche d'activité électricité et gaz en service au 31 décembre 2001 (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires, notamment l'article 28;

Vu la demande de la Commission paritaire de l'industrie du gaz et de l'électricité;

Sur la proposition du Ministre du Travail,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Est rendue obligatoire la convention collective de travail du 23 décembre 2021, reprise en annexe, conclue au sein de la Commission paritaire de l'industrie du gaz et de l'électricité, relative aux pensions complémentaires en régime de rente de type "prestations définies" pour les membres du personnel auxquels s'applique la convention collective de travail du 2 décembre 2004 relative à la garantie des droits des travailleurs de la branche d'activité électricité et gaz en service au 31 décembre 2001.

Art. 2. Le ministre qui a le Travail dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 8 janvier 2023.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre du Travail,
P.-Y. DERMAGNE

—
Note

(1) Référence au *Moniteur belge* :
Loi du 5 décembre 1968, *Moniteur belge* du 15 janvier 1969.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID, ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

[C - 2022/42959]

8 JANUARI 2023. — Koninklijk besluit waarbij algemeen verbindend wordt verklaard de collectieve arbeidsovereenkomst van 23 december 2021, gesloten in het Paritair Comité voor het gas- en elektriciteitsbedrijf, betreffende de aanvullende pensioenen in het rentestelsel van het type "vaste prestaties" voor de personeelsleden op wie de collectieve arbeidsovereenkomst van 2 december 2004 met betrekking tot de waarborg van rechten van de werknemers van de bedrijfstak elektriciteit en gas in dienst op 31 december 2001 van toepassing is (1)

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités, inzonderheid op artikel 28;

Gelet op het verzoek van het Paritair Comité voor het gas- en elektriciteitsbedrijf;

Op de voordracht van de Minister van Werk,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Algemeen verbindend wordt verklaard de als bijlage overgenomen collectieve arbeidsovereenkomst van 23 december 2021, gesloten in het Paritair Comité voor het gas- en elektriciteitsbedrijf, betreffende de aanvullende pensioenen in het rentestelsel van het type "vaste prestaties" voor de personeelsleden op wie de collectieve arbeidsovereenkomst van 2 december 2004 met betrekking tot de waarborg van rechten van de werknemers van de bedrijfstak elektriciteit en gas in dienst op 31 december 2001 van toepassing is.

Art. 2. De minister bevoegd voor Werk is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 8 januari 2023.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Werk,
P.-Y. DERMAGNE

—
Nota

(1) Verwijzing naar het *Belgisch Staatsblad* :
Wet van 5 december 1968, *Belgisch Staatsblad* van 15 januari 1969.